

Nutzungsvereinbarung

(Pflege Streuobstwiesen v1-2021)

zwischen

Natur- und Kulturinitiative STREUOBSTWIESEN Kottenheim e.V.

(nachstehend "Nutzer")

und

(Vorname, Name, "Eigentümer")

(Vorname, Name, „Pächter“)

(nachstehend Eigentümer/Pächter oder jeweils einzeln genannt)

Geförderte Maßnahmen auf Privatflächen bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Eigentümer und Pächter. Die Förderung im Rahmen des Programms erfolgt aus dem **Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER)** im Rahmen des **rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE)**.

Nutzung

1. Diese Nutzungsvereinbarung regelt den Zugang, die Pflegemaßnahmen, die Obstverwertung und die Datennutzung im Zusammenhang mit dem

Flurstück/e in Flur _____

in der Gemarkung Kottenheim. Ziel der Nutzung ist der Erhalt der Streuobstwiesenfläche.

2. Der Eigentümer/Pächter erlaubt dem Nutzer Zugang zum o.g. Grundstück im Rahmen von Maßnahmen, die dem Erhalt der Streuobstwiesen dienen. Dieser Zugang ist nicht weiter beschränkt.
3. Der Eigentümer/Pächter erlaubt dem Nutzer auf o.g. Grundstück Pflegemaßnahmen (z.B. Beseitigung von Verbuschung, Freistellen von Baumscheiben, Erneuerung Pfähle) sowie insbesondere Sanierungsschnitte, Pflegeschnitte, Erziehungsschnitte, Mistelentfernung und vergleichbare Maßnahmen an den hochstämmigen Obstbäumen sachgerecht durchzuführen. Die Schnittmaßnahmen dienen der Lebensverlängerung der Bäume und erfolgen gegebenenfalls in mehreren Schritten. Der Nutzer stellt sicher, dass Schnittmaßnahmen durch geschulte oder zertifizierte Personen (u. a. beauftragte Dienstleister) durchgeführt werden. Der Nutzer ist verpflichtet eventuell anfallendes Schnittgut (inkl. Misteln) im Zeitraum von drei Monaten zu entsorgen oder einer weiteren Verwertung zuzuführen. Dabei erzielte Einnahmen werden zur Erhaltung der Streuobstwiesen eingesetzt.
4. Der Nutzer darf an den Bäumen – auf eigene Kosten – Kennzeichnungen (z.B. eine Plakette mit QR Code) anbringen, die den Baum kennzeichnen und beispielsweise auf Pflückrechte hinweisen oder im Rahmen von Spielen eingesetzt werden.

Kostenübernahme

5. Der Eigentümer/Pächter ist verpflichtet nach Durchführung der Maßnahme je gemäß Rechnungsstellung durch den Nutzer pauschal 20,00 Euro zu bezahlen.
6. Der Nutzer übernimmt anteilig die weiteren Kosten der Maßnahme durch den Einsatz von Fördermitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) im Rahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE) sowie durch Eigenmittel des Vereins und Eigenleistung der Vereinsmitglieder oder andere Personen.
7. Für den Fall, dass der Eigentümer/Pächter die Bezahlung Pauschale je Baum nicht übernehmen kann, prüft der Nutzer die Möglichkeit der Kostenübernahme aus Vereinsmitteln.

Ausschluss von Doppelförderung und Zweckbindungsfrist

8. Die unter (6) genannten Fördermittel können nur dann eingesetzt werden, wenn auf der unter (1) genannten Fläche oder auf darauf befindlichen Streuobstbäumen nicht bereits Maßnahmen durchgeführt wurden oder werden, die entweder (a) als Förderung aus anderen **inhaltsgleichen** Programmen zu verstehen sind oder wenn (b) eine bereits inhaltsgleiche Auflage (bspw. für Ausgleichsflächen oder Kompensationsmaßnahmen) besteht.

Erklärung: Das Land RLP bietet im Rahmen des EPLR EULLE sogenannte Agrar-Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) an, die inhaltsgleiche Fördertatbestände beinhalten (= Vertragsnaturschutz Streuobst – Neuanlage und Pflege von Streuobst (EULLa-Maßnahmen)). Zudem können aus Altverpflichtungen (u.a. Biotopsicherungsprogramm, Vorgänger VN Streuobst [PAULa]) oder aus anderen Verpflichtungen (u. a. Kompensationsmaßnahmen /-flächen, Ausgleichsflächen) inhaltsgleiche Auflagen (Zweckbindungsfristen, Bewirtschaftungsauflagen) bestehen. In diesen Fällen kann keine erneute Förderung erfolgen, da es hier sonst zu einer Überkompensation kommen würde. Dahingegen sind Direktzahlungen (u. a. Basisprämie, Greening-Prämie, Umverteilungsprämie, Junglandwirteprämie), die seitens der Bewirtschafter bezogen werden können und auch andere EULLa-Maßnahmen (u. a. Vertragsnaturschutz Grünland) nicht als unzulässige Doppelförderung zu bewerten und damit unkritisch. Eigentümer und Pächter können sich durch Rücksprache mit Landwirten, Verbandsgemeinde Vordereifel (Bauverwaltung) oder Kreisverwaltung (Naturschutz) rückversichern, ob eine Förderung in obigem Sinne existiert. Eigentümer und Pächter bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass Maßnahmen ergriffen wurden, um eine solche Doppelförderung auszuschließen.

9. Der Eigentümer/Pächter verpflichtet sich, die Streuobstbäume über die Laufzeit der Zweckbindungsfrist bis 01. Juli 2035 wirtschaftlich zu nutzen und als Streuobstwiese zu erhalten. Der Nutzer bietet dabei Unterstützungsmaßnahmen an.

Obstverwertung/Pflückrechte

10. Hinsichtlich der Verwertung des Obstes der Bäume auf o. g. Fläche wird durch Ankreuzen folgende Vereinbarung getroffen:

- Die Ernte und Verwertung des Obstes sind der Öffentlichkeit frei zugänglich und nicht beschränkt.
- Die Ernte des Obstes ist der Öffentlichkeit nicht erlaubt. Der Nutzer hingegen darf im Rahmen von Vereinsaktionen das Obst ernten beziehungsweise Aktionsteilnehmern geordneten Zugang zum Obst einräumen. Die weitere Verwertung des Obstes obliegt dem Nutzer. Eventuelle wirtschaftliche Erlöse durch den Nutzer müssen gemäß der Vereinssatzung des Nutzers eingesetzt werden und damit zum Erhalt der Streuobstwiesen beitragen.
- Ernte und Verwertung des Obstes obliegt ausschließlich dem Eigentümer/Pächter und ist somit dem Nutzer und/oder der Öffentlichkeit nicht erlaubt. (Diese Möglichkeit entfällt, falls Punkt 7 eintritt.)

Haftung

11. Durchgeführte Schnittmaßnahmen sind irreversibel, so dass der Eigentümer/Pächter kein Recht auf Reklamation oder Nachbesserung gegenüber dem Nutzer oder vom Nutzer beauftragte Personen oder Dienstleister hat. Der Nutzer muss für eventuelle Verunreinigungen im Rahmen von Vereinsaktionen Sorge tragen.
12. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die aus der Nutzung Dritten gegenüber entstehen. Ansonsten gelten die Haftungsregelungen des BGB (Eigentümer- und Pächterhaftung).

Datenspeicherung, Dokumentation, Kartierung

13. Der Nutzer hat das Recht, folgende Daten über die Laufzeit der Zweckbindungsfrist je Baum zu speichern: Eigentümer/Pächter (Name/Kontaktdaten), Standort, Art, Sorte, Zeitpunkt/Umfang der Förderung, Fotografien des Baumes sowie weitere im Zusammenhang mit der Förderung zu erhebende Daten. Darüber hinaus hat der Nutzer das Recht Daten, die zu Analysezielen und zur Entwicklung von Streuobstwiesen-Erhaltungsmaßnahmen dienen (z.B. Ergiebigkeit, Dokumentation von Maßnahmen, Altersentwicklung, Informationen zur Sortenfeststellung, Informationen zu Pflückrechten), zu erheben.
14. Der Nutzer gibt dem Eigentümer/Pächter auf Wunsch Auskunft über gespeicherte Daten.

15. Der Eigentümer/Pächter verzichtet durch die Annahme der Fördermittel über die Laufzeit der Zweckbindungsfrist auf sein Recht auf Löschung der persönlichen Daten, die für die Dokumentation der Fördermittel erforderlich sind.

Datennutzung

16. Der Nutzer darf die gespeicherten Daten im Internet, in Applikationen und sonstigen digitalen Anwendungen veröffentlichen. Durch nachfolgendes Ankreuzen kann der Eigentümer/Pächter die Veröffentlichung ausgewählter Daten untersagen.

- Name/Kontaktdaten des Eigentümers soll nicht angezeigt werden
- Name/Kontaktdaten des Pächters soll nicht angezeigt werden

Weiteres

17. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Datum:



Unterschrift Eigentümer

Unterschrift Pächter

Unterschrift Natur &
Kulturinitiative STREUOBSTWIESEN
Kottenheim e.V.